Nummer 178 Samstag, 1. August 1914 138. Jahrgang

Darmstädter Zeitung

Die Darmstädter Zeitung erscheint täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) und kostet in Darmstadt vierteljährlich: am Expeditionsschalter abgeholt Mk. 2.50; mit Bringerlohn Mk. 3.25; bei den Postanstalten einschließlich Postaufschlag Mk. 3.— pro Vierteljahr, Mk. 1.— für den Monat, ausschließlich Bestellgebühr. Redaktion: Wilhelminenstr. 3, Part. rechts. Fernsprecher 2596

Chef-Redakteur: Hofrat Dr. Klaus Buschmann

Anzeigen-Preis: Der Raum der 5gespaltenen Petitzeile 25 Pf., der 3gespaltenen Petit-(Reklame-)zeile 50 Pf., für Anzeigen hiesiger Geschäfts-Inserenten 15 beziehungsweise 25 Pf. für den Raum der 5- beziehungsweise 3gespalt. Petitzeile. Familien-Anzeigen erhalten Rabatt. — Geschäftsstelle (Annahme für Inserate): Rheinstraße 15. Geschäftsstunden 8—12 und 2—6 Uhr. Fernsprecher 80

Verlag: Großherzoglicher Staatsverlag

Redaktionsschluß vormittags 11 Uhr. — Der Nachdruck und die Weiterverbreitung unserer Artikel und Originalmeldungen ist nur mit deutlicher Quellenangabe »Darmst. Ztg.« gestattet.

Amtlicher Teil

Entlassen wurde am 29. Juli d. J. die Lehrerin an der Volksschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, Johanna Fuchs auf ihr Nachsuchen vom 1. August 1914 an aus dem Schuldienst.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern wurden die Referendare Georg Dahlem zu Dexheim, Richard Falck zu Mainz und Dr. Walter Heinemann zu Darmstadt zu Regierungsassessoren ernannt.

Das

Großherzogliche Ministerium des Innern

an

die Großherzoglichen Kreisämter

Wir beauftragen Sie, die nachstehend abgedruckte telegraphische Mitteilung des Herrn Reichskanzlers alsbald zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Darmstadt, den 1. August 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. V.:
Schliephake.
Ruppel.

Berlin, 31. Juli 1914.

Telegramm

Bundesrat hat Ausfuhrverbote beschlossen für Verpflegungs-, Streu- und Futtermittel, Tiere und tierische Erzeugnisse, Kraftfahrzeuge, d. h. Motorwagen, Motorfahrräder und Teile davon, sowie für Mineralröhöle, Steinkohlenteer und alle aus diesen hergestellten Oele. Verkündigung erfolgt im heutigen Reichsgesetzblatt.

Erläuternde Bekanntmachung im heutigen Reichsanzeiger. Erbitte sofortige weitere Veranlassung.

Reichskanzler
Auftrag:
Richter.

Das Ministerium der Justiz hat folgende Anordnung getroffen:

Auf Grund des Artikel 105 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erteilen wir allen Militärpersonen des Heeres und der Marine, sowie deren Verlobten zum Zwecke einer möglichst beschleunigten Eheschließung die Befreiung vom Aufgebot. Die Befreiung gilt jedoch nur für den Fall, daß beide Verlobte Reichsinländer sind und die Eheschließung vor einem Hessischen Standesbeamten stattfinden soll. Als Militärpersonen gelten außer den zum Heere und zur Marine gehörenden Personen auch weiter:

1. alle einberufenen Wehrpflichtigen schon vom Tage der Einberufung an,
2. alle Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen,
3. alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse auf einem in Dienst gestellten Schiff oder Fahrzeug der Marine befinden.

Die Standesbeamten dürfen auf Grund der vorstehenden allgemein bewilligten Befreiung vom Aufgebote eine Eheschließung ohne Aufgebot nur dann vornehmen, wenn die Eigenschaft der beiden Verlobten als Reichsinländer feststeht und die Eigenschaft des Bräutigams als Militärperson in dem oben angegebenen Sinne dargetan, insbesondere bei einem einberufenen Wehrpflichtigen der Gestellungsbefehl vorgelegt worden ist. Der Standesbeamte muß selbstverständlich eine Eheschließung auch dann ablehnen, wenn ihm zufolge der ihm nach § 45 des Personenstandsgesetzes obliegenden Prüfung oder auf anderem Wege ein Ehehindernis zur Kenntnis kommt (f. § 48 des Personenstandsgesetzes.)

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselschutz. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser-Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reserven und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiet durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Feldbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.
22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Orders.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler

Der kommandierende General des XVIII. Armeekorps

erläßt folgende Bekanntmachung: Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers wird für den Bezirk des XVIII. Armeekorps hierdurch der Kriegszustand erklärt. Die vollziehende Gewalt geht damit an mich, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz an den Gouverneur bezw. Kommandanten der Festung über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Funktionen. Sie haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen, im Befehlsbereich der Festungen Mainz und Koblenz denen des Gouverneurs bezw. Kommandanten der Festung Folge zu leisten.

An die Bevölkerung des Bezirks des XVIII. Armeekorps

ist folgende Bekanntmachung gerichtet:

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der erforderlichen militärischen Vorkehrungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörden Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Frankfurt a. M., 31. Juli 1914.

Der kommandierende General von Schenck.

Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten.

Erledigt:

Eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Haingründau, Kreis Büdingen.

Nicht-Amtlicher Teil

Kriegszustand in Deutschland

w. Berlin, 31. Juli. Seine Majestät der Kaiser hat auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung das Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern in den Kriegszustand erklärt. Für Bayern ergeht die gleiche Anordnung.

t. München, 31. Juli. König Ludwig von Bayern hat die auf den Kriegszustand bezügliche Entschließung auch für das bayerische Bundesgebiet erlassen.

Ein deutsches Ultimatum

W. Berlin, 31. Juli. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt:

Nachdem die auf eigenen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von der russischen Regierung durch allgemeine Mobilmachung der russischen Armee und Marine gestört worden ist, hat die Regierung Seiner Majestät des Kaisers heute in St. Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilmachung in Aussicht steht, falls Rußland nicht binnen 12 Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber eine bestimmte Erklärung abgibt.

Gleichzeitig ist an die französische Regierung eine Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden.

Die Vorgeschichte der Krisis

— Nachdem Se. Maj. der Kaiser den Kriegszustand für das Reich erklärt hat, ist der Zeitpunkt gekommen, die Vorgänge, die zu diesem Entschluß geführt haben, in Kürze darzulegen. Seit Jahren hat Oesterreich-Ungarn gegen die Bestrebungen zu kämpfen, welche mit verbrecherischen Mitteln unter Duldung und Förderung der serbischen Regierung auf die Revolutionierung und Losreißung der südöstlichen Landesteile Oesterreich-Ungarns hinarbeiten. Die Gewinnung dieser Gebiete ist das unverhüllte Ziel der serbischen Politik. Diese glaubt, dabei auf den Rückhalt Rußlands rechnen zu können, in dem Gedanken, daß es Rußlands Aufgabe sei,

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1914-Bd-2/0189
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt